

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LMT-Gruppe

(Gültig für: LMT GmbH & Co. KG, Fette Compacting GmbH, Fette Engineering GmbH, LMT Fette Werkzeugtechnik GmbH & Co. KG, LMT Kieninger GmbH, LMT Tool Systems GmbH, LMT Shared Services GmbH & Co. KG)

1. Anwendungsbereich, Bestätigungsvorbehalt

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass wir Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Angebote, Kostenvoranschläge, Unterlagen

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für uns. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

Durch Bemusterung dürfen uns keine Kosten entstehen. An Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Herstellvorschriften usw. (Unterlagen), die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns nach Abwicklung der letzten Bestellung unaufgefordert zurückzugeben bzw. zu vernichten, falls es sich um elektronisch übermittelte Daten handelt.

3. Vertragsschluss

Bestellungen und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen. Die Übermittlung unserer Dokumente kann dabei wahlweise per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Der Lieferant hat Bestellungen innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang mittels Auftragsbestätigung oder durch Gegenzeichnung der Bestellung zu bestätigen. Im Falle von Lieferabrufen werden diese verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht.

4. Preise, Fälligkeit, Zahlung

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind unbedingte Festpreise und verstehen sich netto frei unserem Werk beziehungsweise der von uns in der Bestellung genannten Empfangsstelle einschließlich Verpackung. Wir sind SLVS-Verzichtskunde. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen.

Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese die folgenden Angaben enthalten: Korrekte Firmenbezeichnung, Nummer der LMT-Bestellung, gelieferter Artikel (Bezeichnung und LMT-Artikelnummer), gelieferte Menge, Preis je Lieferposition.

Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, auf dem Postwege, getrennt von der Lieferung, an uns zu schicken. Eine Übermittlung ausschließlich auf elektronischem Weg ist nur dann statthaft, wenn wir dieser Form der Zustellung ausdrücklich zugestimmt haben.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto zahlbar. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

Die vereinbarten Fälligkeitstermine für Zahlungen verschieben sich bei Verzögerungen der Lieferung oder Leistung entsprechend. Wir sind berechtigt, für die Zeit der Verzögerung eine Verzinsung unserer etwa geleisteten Vorauszahlungen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.

5. Lieferfristen, Vertragsstrafe

Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung. Verzögerungen sind uns - unbeschadet weitergehender Rechte und Ansprüche - unverzüglich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist bei Waren der Eingang bei uns und bei Leistungen der Tag der Arbeitsbeendigung maßgebend.

Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Werts der betreffenden Lieferung für jeden vollendeten Tag des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Wertes der betreffenden Lieferung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten erklärt wird. Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern oder die vorzeitig gelieferten Waren nach Rücksprache und auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

6. Gefahrübergang, Dokumente

Die Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei unserem Werk beziehungsweise der von uns in der Bestellung genannten Empfangsstelle. Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber der ordnungsgemäßen Erfüllung, zu betrachten.

Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit unseren Bestellangaben wie der Nummer der LMT-Bestellung, Bezeichnung und LMT-Artikelnummer der gelieferten Artikel, Lieferantenummer und gelieferter Menge beizufügen. Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet und sind als solche zu bezeichnen. Die jeweils noch zu liefernde Restmenge ist auf dem Lieferschein anzugeben.

7. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrungen können wir zunächst die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber uns entstehen. Für den Fall, dass der Umstand länger als vier Wochen anhält, sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber uns entstehen. Ist die Ausführung des Auftrages in diesen Fällen für den Auftragnehmer unzumutbar, so kann er seinerseits zurücktreten.

8. Mängelrüge, Mängelansprüche

Bei Lieferung von Waren sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und Mängel zu untersuchen. Solche sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Bei allen anderen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit hat oder dem von uns freigegebenen Erstmuster entspricht, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte sowie die gewöhnliche Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den im Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LMT-Gruppe

(Gültig für: LMT GmbH & Co. KG, Fette Compacting GmbH, Fette Engineering GmbH, LMT Fette Werkzeugtechnik GmbH & Co. KG, LMT Kieninger GmbH, LMT Tool Systems GmbH, LMT Shared Services GmbH & Co. KG)

Weist die Leistung des Auftragnehmers einen Mangel auf, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu, wobei wir das Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung haben. Daneben sind wir berechtigt nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist, bei Verweigerung der Nacherfüllung oder deren Fehlschlagen, was bei zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen der Fall ist, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Lieferanten beseitigen zu lassen. Im Übrigen haftet der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

9. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns damit vorab schriftlich einverstanden erklärt haben. Auf unsere Kosten angefertigte oder von uns zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Schablonen, Matrizen usw. dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte oder für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden.

10. Rechtsmängel

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware frei von Schutzrechten Dritter ist, die der vertraglichen und der gewöhnlichen Nutzung entgegenstehen oder diese einschränken.

Behaupten Dritte Ansprüche, die uns oder unsere Kunden hindern, die Ware vertragsgemäß zu nutzen, unterrichten wir den Lieferanten hierüber. In diesem Fall wird der Lieferant auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder

- (a) uns und/oder unseren Kunden das Recht zur Nutzung der Ware verschaffen; oder
- (b) die gelieferte Ware schutzfrei gestalten, soweit dadurch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden; oder
- (c) die gelieferte Ware durch andere, mit den gleichen Eigenschaften ersetzen, die keine Schutzrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Ware nach den Vorgaben von uns gefertigt wurde und dem Lieferant die entgegenstehenden Schutzrechte nicht bekannt waren und der Lieferant sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätte kennen müssen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Lieferant hat uns von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freizustellen und uns alle mit der Anspruchsabwehr entstehenden Kosten, inklusive der Kosten der anwaltlichen Vertretung, zu ersetzen, es sei denn die entgegenstehenden Schutzrechte waren dem Lieferanten nicht bekannt und der Lieferant hätte sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht kennen müssen.

11. Produkthaftung

Soweit durch die vom Lieferanten gelieferte Ware ein Schaden an Leib, Leben oder Eigentum eines Dritten eintritt, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen des Dritten auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle gemäß dem vorstehenden Absatz ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Hierbei hat der Lieferant uns angemessen zu unterstützen, insbesondere sämtliche erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen und dem Geschäft angemessenen Deckungssumme abzuschließen und während der Laufzeit des Vertrags sowie für einen Zeitraum von 3 Jahren danach aufrechtzuerhalten. Etwaige darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

12. Schlussbestimmungen

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen sowie die Gültigkeit des darauf beruhenden Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“), Anwendung.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

(Stand: Mai 2013)